

Vorwort zur 7. Auflage

Eine Vielzahl von kleinen Gesetzesänderungen gestaltet die Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2015 erneut erlebnisreich. Neben der Erhöhung des Grundfreibetrages, sind die Änderungen zum Kinderfreibetrag, des Kindergeldes, des Freibetrages für Alleinerziehende und die steuerfreien Leistungen des Arbeitgebers für die kurzfristige Betreuung der Kinder hervorzuheben. Erstmalig ist nun auch im § 9 Abs. 6 S. 2 EStG beschrieben, was die Finanzverwaltung unter einer Berufsausbildung versteht.

Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 3c Abs. 2 S. 2-9 EStG wird sicherlich für Unmut sorgen. Aber auch die Änderungen zum Bereich der Unterhaltsaufwendungen – für Sonderausgaben und für außergewöhnliche Belastungen – sind zu beachten. § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG regelt nun in 5 Sätzen die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen. Ein achtseitiges BMF Schreiben vom 14.10.2015 erklärt das Verfahren. Die Anrechnung ausländischer Steuern ist ab dem Kalenderjahr 2015 im § 34c Abs. 1 EStG ebenfalls neu geregelt worden.

Durch die Änderung des § 7g Abs. 1 Nr. 3 EStG – Wegfall der Funktionsbenennung **erst ab dem 01.01.2016** – ist für die Bildung eines möglichen Investitionsabzugsbetrages noch in 2015 Vorsicht geboten.

Die diversen Urteile des BFH zur Abgeltungsteuer (u.a. Antragsfristen und Antragsmöglichkeiten) haben auch in 2015 für neue Erkenntnisse gesorgt. Doch schon in 2017 planen Bundesrat und Bundesregierung „die Wirkungsweise und die Frage der weiteren Notwendigkeit der bestehenden Abgeltungsteuer zu evaluieren.“ Besser gesagt: Die Abgeltungsteuer wird dann wohl wieder abgeschafft werden.

Die zunächst als große Hilfe erkannte elektronische Bearbeitung der Steuererklärung wird zunehmend zum Problem. Die von Dritten (Arbeitgebern, Krankenkassen etc.) übertragenen Daten werden von der Finanzverwaltung übernommen und überschreiben die vom Steuerpflichtigen erklärten Daten. Der Aufgabe nachzukommen, wie sich denn diese von Dritten übertragenen Werte erklären – z.B. „Mütterrente“ –, erfordert erheblichen Arbeitseinsatz.

Es bleibt damit auch in 2015 so wie in jedem Jahr: Steuerrecht macht Spaß, lassen Sie sich diesen nicht verderben.

Eine aktualisierte Checkliste 2015 soll die „Knackpunkte“ der Bearbeitung hervorheben.

Berlin, im Dezember 2015

Thomas Arndt